

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 4 / 2011 vom 5. Mai 2011
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

HHS 2011 Zweckverband Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 17

Zweckvereinbarung für die Übertragung von
Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßen-
verkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfen-
dorf, Landkreis Bamberg, und der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg für die Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim
Seite 17 - 19

HHS 2011 Schulverband Scheßlitz-Hauptschule
Seite 19 - 20

HHS 2011 Zweckverband zur Abwasserbeseiti-
gung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
Seite 20 - 21

HHS 2011 Schulverband Burgwindheim
Seite 21 - 22

Allgemeine Zulassung der Schifffahrt auf dem
Stichkanal bei Main Flusskilometer 381,700 in
den Gemeinden Bischberg und Viereth-
Trunstadt, Landkreis Bamberg
Seite 22

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsver-
fahren für die Firma NaturStromAnlagen GmbH,
Drosselweg 1, 49134 Wallenhorst;
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
Seite 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim vom 02.12.2010 wurde im
Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von
Oberfranken Nr. 1 vom 25.01.2011 auf den Seiten
2f amtlich bekanntgemacht.

Bamberg, 31.01.2011

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim
Lothar Philipp
Geschäftsführer

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahn- dung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bam- berg, und der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg für die Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim

Vom 08.04.2011

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von
Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenver-
kehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf,
Landkreis Bamberg, und der Verwaltungsgemein-
schaft Gräfenberg für die Stadt Gräfenberg, Land-

kreis Forchheim, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 17.03.2011, Az. 32-1403-320, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg für die Stadt Gräfenberg, vertreten durch den Vorsitzenden Werner Wolf, Landkreis Forchheim

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Martin, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Stadt Gräfenberg ist in ihrem Gemeindegebiet aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei bzw. wie das Bayerische Polizeiverwaltungsamt. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung und die polizeiliche Überwachung des ruhenden Verkehrs geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Stadt Gräfenberg bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Stadt Gräfenberg überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Gemeindegebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Ver-

kehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitragsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3 Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs für die Stadt Gräfenberg. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Stadt Gräfenberg selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst stellt die Stadt Gräfenberg entweder eigenes Personal ein oder regelt den Personaleinsatz vertraglich mit entsprechenden Dienstleistungsunternehmen (soweit erforderlich nach Maßgabe des AÜG). Dasselbe gilt auch für die Beschaffung und den Einsatz evtl. notwendigen technischen Gerätes.

(4) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Stadt Gräfenberg eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Die Stadt Gräfenberg verpflichtet sich, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden im fließenden Verkehr durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarn- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden (s. § 5 Abs. 2).

(2) Der Stadt Gräfenberg ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen

zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Stadt Gräfenberg ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 1 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Die Stadt Gräfenberg ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Stadt Gräfenberg zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Stadt Gräfenberg überwiesen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg (Aufsichtsbehörde) angerufen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg am 01.04.2011, andernfalls am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

(2) Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg.

Zapfendorf, 05.04.2011

Gräfenberg, 28.03.2011

Markt Zapfendorf

Verwaltungsgemeinschaft

Gräfenberg

für die Stadt Gräfenberg

Martin

Wolf

1. Bürgermeister

Vorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Hauptschule für das Haushaltsjahr 2011

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz-Hauptschule hat am 10. März 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 7. April 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz-Hauptschule
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 596.800,-- €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 29.900,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 375.900,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 228 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.648,6842 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 24.400,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 mit insgesamt 228 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 107,0175 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 99.400,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Scheßlitz, 15.04.2011

Schulverband Scheßlitz-Hauptschule
Franz Zenk
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2011

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf hat am 29. März 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. April 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Buttheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der
Gemeinden Buttheim und Altendorf
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 9 ff der Verbandssatzung und Art. 40, 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 455.900,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 762.400,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitions-
umlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird festgesetzt auf 50.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenom-
men.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar
2011 in Kraft.

Buttenheim, 05.05.2011

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Kalb
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim für das Haushaltsjahr 2011

Die Schulverbandsversammlung des Schulverban-
des Burgwindheim hat am 29. März 2011 die
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 be-
schlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben
des Landratsamtes Bamberg vom 27. April 2011
Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält
keine genehmigungspflichtigen Teile und wird
nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2
KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröf-
fentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt
des Landkreises Bamberg eine Woche lang im
Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemein-
schaft Ebrach während der allgemeinen Dienst-
stunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgwindheim
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 150.547,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 9.429,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-
haushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht
gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzie-
rung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt
wird auf 115.500,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2010 von insgesamt 60 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.925,00 €.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 6.300,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2010 von insgesamt 60 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 105,00 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Burgwindheim, 05.05.2011

Schulverband Burgwindheim
Thaler
Schulverbandsvorsitzender

Allgemeine Zulassung der Schifffahrt auf dem Stichkanal bei Main Flusskilometer 381,700 in den Gemeinden Bischberg und Viereth-Trunstadt, Landkreis Bamberg

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 22.03.2011, Az. 52c-U4544-2007/8-28 auf dem Stichkanal bei Main Flusskilometer 381,700, der sich jeweils zum Teil auf die Grundstücke Flurnummern 627 und 627/1 der Gemarkung Viereth, Gemeinde Viereth-Trunstadt und auf die Grundstücke Flurnummern 297/0, 297/4, 297/7, 297/14 und 297/15 der Gemarkung Trosdorf, Gemeinde Bischberg, erstreckt

und durch die Uferlinie begrenzt wird, die Schifffahrt allgemein zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Schiffbarkeitserklärung erfolgte im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12/2011 am 25.03.2011. Die Zulassung wurde mit Ablauf des 31. März 2011 wirksam.

Die begründenden Unterlagen der Verfügung mit einer kartographischen Darstellung der Grenzen des gewidmeten Bereichs im Maßstab 1 : 2500 können während der Dienststunden beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Zimmer H 323, sowie bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer H 302 und beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Rosenkavalierplatz 2 in 81925 München, Zimmer 2021 eingesehen werden.

Bamberg, 11.04.2011

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma NaturStrom-Anlagen GmbH, Drosselweg 1, 49134 Wallenhorst; Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma NaturStromAnlagen GmbH in Wallenhorst beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des „Windparks Neudorf“ mit 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N 100/2500 (140 m Nabenhöhe) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 899 und 895 der Gemarkung Neudorf, Stadt Scheßlitz, Fl.Nr. 758 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz und Fl.Nr. 1019 der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Königsfeld.

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Die für das Vorhaben erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 hierzu hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 13.04.2011

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

